

Nachrichten

für die Oberamtsbezirke

Calw und Neuenbürg

Nro. 12.

Samstag 19. Februar

1849.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Forstamt Wildberg.
(Holzverkauf).

Von dem diesjährigen Holzerzeug-
nis werden unter den bekannten Be-
dingungen zum Verkauf gebracht
werden im

Revier Simmozheim
am

Donnerstag den 15. Feb.
von Morgens 9 Uhr an
im Rathhaus zu Simmozheim vom
Brustbusch, Bühlwald, Steinichs-
bau, Hochholz, Hägenich, Honig
und Simmozheimerwald

6 tannene Eäglöze, 1 Klf. ei-
chene Scheiter, 1 $\frac{1}{2}$ Klf. dio.
Prügel, 1 $\frac{1}{2}$ Klf. birkene Prü-
gel, 176 Klf. tannene Scheiter,
19 $\frac{1}{2}$ Klf. dio. Prügel, 1 $\frac{3}{4}$ Klf.
dio. Reißprügel, 25 Stück ei-
chene, 25 Stück birkene, 7600
Stück tannene Wellen, 2 $\frac{3}{8}$ Klf.
Abfallholz, 162 $\frac{1}{2}$ Stück Ab-
fallwellen;

Freitag den 16. Feb.
von Morgens 9 Uhr an
ebendasselbst vom Kronwald, Sim-
mozheimerwald

226 Klf. tannene Scheiter, 29
Klf. dio. Prügel und 6212 $\frac{1}{2}$
Stück tannene Wellen.

Die Kaufs Liebhaber wollen sich je
Morgens präzis 8 Uhr in den be-
treffenden Distrikten einfinden, um
ihnen das Holz vorzeigen lassen zu
können.

Den 6. Jan. 1849.

R. Forstamt.
Günzert.

Hornberg.
(Liegenschafts-Verkauf).

Aus der Verlassenschaft des wld.
Johannes Kubler, gewesenen Bauers
in Hornberg, kommt die vorhandene
Liegenschaft, bestehend in:

einer zweistöckigen Behausung und
Scheuer unter einem Dach, mit
Schopf und 2 steinernen Schwein-
ställen, worauf eine Holzgerech-
tigkeit im Hornberger Gemein-
dewald ruht,

1 $\frac{1}{2}$ Bril. 14 $\frac{3}{4}$ Rth. Gras- und
Baumgarten,

22 Mrg. 3 Bril. 2 $\frac{3}{4}$ Rth. Mäh-
und Brandfeld,

4 Mrg. $\frac{1}{2}$ Bril. 15 $\frac{1}{2}$ Rth. Wie-
sen und

37 Mrg. 16 Rth. Nadelwald

auf dem Rathhause zu Hornberg am
Mittwoch den 28. d. M.

Vormittags 10 Uhr

im öffentlichen Aufstreich zum wie-
derholten Verkauf.

Bemerkt wird, daß, wenn hiebei
ein annehmbarer Erlös erzielt wer-
den kann, die Zusage sogleich erfolgt,
und daß diesseits unbekannte Kaufs-
liebhaber sich mit gemeinderäthlichen
Vermögenszeugnissen zu versehen
haben.

Calw, 7. Feb. 1849.

R. Amtsnotariat Teinach.
Schramm.

Das gemeinschaftliche Oberamt
fühlt sich verpflichtet, nachstehenden
Ministerialerlaß durch das Wochen-
blatt zu verbreiten, und fordert die
gemeinschaftlichen Aemter auf, den-
selben zur Belehrung des Volkes
und zur Hebung der darin angeführ-
ten und ähnlichen Mißverständnisse

bei jeder passenden Gelegenheit zu
benutzen.

Calw, 7. Feb. 1849.

R. gemeinsch. Oberamt.

Gmelin. M. Fischer.

Das Ministerium des Kirchen- und
Schulwesens an die gemeinschaftlichen
Bezirksämter.

Es ist zur Kenntniß des Ministe-
riums gekommen, daß ein Theil des
Volks in Beziehung auf den § 20
der Grundrechte des deutschen Volks,
wonach

die bürgerliche Gültigkeit der Ehe
nur von der Vollziehung des Zi-
vilaktes abhängig sein soll und
die kirchliche Trauung nur nach
Vollziehung des Zivilaktes statt
finden kann.

in Beunruhigung versetzt, daß na-
mentlich die Meinung da und dort
verbreitet sei, als ob in Folge der
Grundrechte die kirchliche Trauung
nicht mehr statt finden solle.

Diese Befürchtung und Mei-
nung ist aber eine ganz irri-
ge, und es erscheint daher als Pflicht
der Behörden, einer hiedurch erreg-
ten Beunruhigung durch Belehrung
entgegenzuwirken.

Die angeführte Bestimmung des
§ 20 der Grundrechte ist eine na-
türliche Folge der selbstständigen
Stellung, welche durch dieselben
Grundrechte den einzelnen Religions-
Gesellschaften eingeräumt worden ist.
Bei der großen Bedeutung, welche
die Ehe, wie für die Kirche, so auch
für den Staat, und zwar für den
letztern wegen Erhaltung der Eit-
lichkeit und wegen der durch die Ehe
begründeten Familien- und Vermö-
gensrechte hat, ist es notwendig,
daß die Ehe die Anerkennung des

Staates erhalte, daß ihre bürgerliche Gültigkeit durch einen bestimmten gleichförmigen Vollziehungsakt erkennbar gemacht und hergestellt werde. Bisher gieng es nun nach dem weniger auseinandergesetzten Verhältnisse zwischen Staat und Kirche wohl an, die bürgerliche Gültigkeit der Ehe an die kirchliche Einsetzung zu knüpfen. Allein künftig ist dieses bei der veränderten, selbstständigen Stellung der Kirche nicht mehr zulässig; die kirchliche Trauung wird inskünftige lediglich den einzelnen Religions-Gesellschaften überlassen werden, und der Staat ist somit in die Nothwendigkeit versetzt, zu Wahrung der bürgerlichen Familien- und Vermögensrechte einen eigenen, für alle Staatsangehörige gleichen Rechtsakt von der bürgerlichen Obrigkeit, durch welchen die bürgerliche Gültigkeit der Ehe hergestellt wird, den sogenannten Zivilakt, d. h. die förmliche, bindende Erklärung der künftigen Eheleute über die Eingebung des Ehebündnisses vor der Obrigkeit und die bürgerliche Bestätigung desselben durch die Obrigkeit einzuführen.

Dieser Akt erscheint, weil er die äußere Rechtsordnung, in welcher die Mitglieder aller Religions-Gesellschaften sich bewegen müssen, sichert, als der vor Allem nothwendige; er steht aber dem durchaus nicht entgegen, daß nach seiner Vornahme dann auch noch die kirchliche Trauung, je nach den Bestimmungen der einzelnen Religions-Gesellschaften, vorgenommen werde. So wenig der Staat durch die Anerkennung der selbstständigen Bewegung der Kirche eine Gleichgültigkeit gegen die Religion an den Tag legen will, ebensowenig kann es im Sinne des Staates liegen, durch Einführung eines besondern Aktes für die bürgerliche Gültigkeit der Ehe der kirchlichen Trauung zu nahe zu treten. Er will sie durchaus nicht abstellen, sondern er kann sie inskünftige, wenn der Zivilakt gesetzlich festgesetzt sein wird, nur nicht mehr gebieten.

Das Volk darf deshalb über diesen Punkt sich vollkommen beruhigen, und es dient hierzu noch weiter die bestimmte Erfahrung, daß auch in anderen Ländern, wo längst eine bürgerliche Form für die Schließung des Ehebündnisses festgesetzt ist, deshalb die kirchliche Trauung keineswegs außer Übung gekommen ist. Es läßt sich vielmehr sagen, daß dieselbe gerade dadurch daß sie vom Staat nicht mehr befohlen ist, in der Werthschätzung der Kirchlichgesinnten um so mehr gestiegen sei.

Die Beamten, welche das gemeinschaftliche Bezirksamt bilden, werden demnach sich angelegen sein lassen, zur Belehrung und Beruhigung in der gedachten Beziehung das Ihrige beizutragen, auch darauf aufmerksam zu machen, daß nach Art. 3 Pro. 6 und Art. 7 des Einführungsgesetzes zu den Grundrechten bis zu erfolgter Feststellung des neuen Zustandes im Gesetzgebungswege die hieher in Übung gestandenen Vorschriften über die betreffenden Verhältnisse in Kraft bleiben.

Stuttgart, 1. Feb. 1849.

Für den Departements-Chef:
Schmidlin

Der gegen den Tuchmachergesellen Karl Gustav Wurster von Hirsau am 5. dieß erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Calw, 6. Feb. 1849.

K. Oberamt.

Gmelin.

Revier Stammheim.

Da der im vorigen Jahr d. d. 29. Februar in Abstreich gebrachte Wegbau im Rentheimer Berg nicht genehmiget und der Ueberschlag höhern Orts abgeändert wurde, so wird

Dienstag den 13. d. M.

Morgens 9 Uhr

der fragliche Wegbau wiederholt in Abstreich gebracht.

Die Zusammenkunft ist im Rößle dahier.

Den 8. Feb. 1849.

K. Reviersförsterei.

Wild.

Altbulach.

Kuratel-Anzeige.

Die Wittwe des Gabriel Graf von Koblereithal hat wegen persönlicher Schwäche ihrer eigenen Vermögens-Verwaltung vor dem K. Oberamts-Gerichte Calw entsagt, und es ist ihr von demselben ein Pfleger in der Person des David Graf, Bierbrauers von Nagold, gesetzt worden, welcher in dieser Eigenschaft am 29. Januar d. J. von dem Gemeinderath hier verpflichtet worden ist; was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Wittwe des Gabriel Graf, Katharine geborne Gauff von Koblereithal ohne Zustimmung ihres Pflegers nichts mehr gültig veräußern oder sonst sich gültig verbinden kann.

Den 2. Feb. 1849.

Für den Gemeinderath:

Schultheiß Kometsch.

Koblereithal.

Gemeindebezirk Altbulach.

(Rahnitz-Verkauf).

Aus der Gannimasse des Michael Friedrich Reutter von Koblereithal wird in dessen Wohnhause am Mathias-Feiertage den 24. d. M.

Nachmittags 1 Uhr

eine Rahnitz-Auktion gegen baare Bezahlung abgehalten werden, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Aus Auftrag:

Schultheiß Kometsch.

Koblereithal.

Gemeindebezirk Altbulach.

(Liegenschafts-Verkauf).

Aus der Gannimasse des Michael Friedrich Reutter im Koblereithal, wird am

Mittwoch den 14. März

Nachmittags 1 Uhr

auf dem Rathhause zu Altbulach, nachbeschriebene Liegenschaft im öffentlichen Aufstreich verkauft:

Die Hälfte an einer zweistöckigen Behausung mit Stallung und Keller. Anschlag 140 fl.

$\frac{3}{4}$ an der Hälfte von einer Scheuer. Anschlag 150 fl.

1 Brtl. $15\frac{1}{2}$ Mib. Wiesen im untern Thal. Anschlag 55 fl.

2 Brtl. 5 Mib. Wiesen allda. Anschlag 100 fl.

2 Brtl. 4 Rth. Wiesen allda an der Nagold. Anschlag 175 fl.
 1 Mrg. 7 1/2 Rth. Garten beim Haus. Anschlag 280 fl.
 2 1/2 Brtl. 15 1/4 Rth. Garten an der Scheuer. Anschlag 300 fl.
 12 3/8 Rth. Garten vor dem Haus. Anschlag 30 fl.
 1/4 an 2 Mrg. 1/2 Brtl. 3 Rth. Laubwald neben dem Schießberg, woran 1 1/2 Brtl. Wieswachs. Anschlag 50 fl.
 Auf Holzbronner Markung.
 1 1/2 Brtl. 4 Rth. Wiesen im Rain. Anschlag 40 fl.
 1 Mrg. 2 Brtl. 8 Rth. im Kohlersthal. Anschlag 400 fl.
 Das ganze Anwesen ist in gutem Zustande und die Güter sind sämmtlich in der besten Lage.

Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen, wo am Kaufstage die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden. Auswärtige, hier unbekannte Käufer, haben beglaubigte Prädikats- und Vermögenszeugnisse beizubringen.

Namens des Gemeinderaths:
 Schuldheiß Rometsch.

T e i n a c h.

(Haus- und Scheuer-Verkauf).

Dem Johannes Schwemmler, Bäcker dahier, wird seine an der Salzwer Straße stehende einstockige Behausung, so wie seine hinter dieser Behausung stehende zweistöckige Scheuer am

Montag den 5. März
 Vormittags 9 Uhr
 auf dem hiesigen Rathhaus im Aufstreich zum dritten Verkauf kommen.
 Den 1. Feb. 1849.

Gemeinderath.
 Der Vorstand:
 Dittus, A.B.

W i e s e l s b e r g.

Oberamts Neuenbürg.
 (Gläubiger-Ausruf).

Diejenigen Gläubiger, welche an Johann Martin Rölker gewesenem Bauers dahier, Forderungen aus Rechtsgründen zu machen haben, werden aufgefordert, innerhalb 30 Tagen von heute an, schriftlich bei

unterzeichneter Stelle einzureichen, Verabäumung derselben hat sich Gläubiger selbst zu zuschreiben, bei Verweisung des kleinen Aktiv-Vermögens nicht berücksichtigt wird. Die Herren Ortsvorsteher jenseitigen Bezirks wollen diesen Ausruf in ihren Gemeinden bekannt machen lassen.

Den 3. Feb. 1849.

Waisengericht.
 Vorstand:
 Schuldheißnamt.
 F a a s.

O b e r b a u g s t ä t t.

(Holz-Verkauf).

Am

Freitag den 16. Februar
 Morgens 10 Uhr

werden im hiesigen Gemeindewald 70 Stämme solcher Langholz vom 60r abwärts gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Die Ortsvorsteher werden gebeten, diesen Verkauf in ihren Gemeinden rechtzeitig bekannt machen zu lassen.
 Den 5. Feb. 1849.

Aus Auftrag:
 Schuldheiß Rölker.

N i c h a l d e n.

Oberamts Calw.

(Liegenschafts-Verkauf).

In Folge gantgerichtlichen Erkenntnisses wird am

Mittwoch den 28. Feb.
 Vormittags 9 Uhr

dem Konrad Hüsel von Oberweiler seine Liegenschaft auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich verkauft; solche besteht in:

einem zweistöckigen Wohnhaus unten im Dorf,
 1/4 Garten beim Haus,
 1 Mrg. 1/2 Brtl. 6 3/8 Rth. Aker,
 1/8 an einem ganzen Holz- und Streuthell, welcher zunächst ausgeteilt wird, zusammen angeschlagen um 80 fl.

Hiezu werden unbekannte Kaufs-liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß sie sich mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Den 26. Jan. 1849.

Schuldheißnamt.
 R e t.

Außeramtliche Gegenstände.

C a l w.

Ein Sack Haber ist am Samstag den 20. Januar in der Nähe des Rathhauses gefunden worden, welchen der rechtmäßige Eigentümer abholen kann bei

Beck Seible.

C a l w.

Ein beinahe noch neues Bernerswägle mit neuem bedecktem Sitz mit blau Tuch ausgemacht, und 2 Spritzleder, Deichsel und Lanne versehen; hat aus Auftrag um billigen Preis zu verkaufen

Christian Wagner,
 Sautler.

C a l w.

(Wiesenverpachtung).

Nächsten

Montag den 12. d. M.

Mittags 2 Uhr

werden die zur Leinesfabrik gehörigen Wiesen und Gärten im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Die Verhandlung geschieht auf dem Platz.

Den 8. Feb. 1849.

W. Schuler.

S i m m o z b e i m.

Ich habe eine neue Büchse zu verkaufen mit der man ohne Pulver bloß mit Zundhütchen auf 30 Gänge gewiß schießen kann. Dieselbe wäre besonders einer Schützen-Gesellschaft zu empfehlen, weil man sich im Schießen eben so gut, wie mit einer andern Büchse einüben kann, nur daß das Schießen wohlfeil und in jedem Zimmer getrieben werden kann, oder wäre dieselbe für einen Birth, weil es ein sehr unterhaltendes Spiel ist, am besten, wodurch einer neben dem Partie-Geld, noch ein bedeutendes wirthschaftliches Interesse ziehen würde. Die Scheibe ist so eingerichtet, daß wenn man einen Schwarzschoß thut, der Hans-

wurft von selbst in die Höhe springt, und sein Henneur dem Schützen macht.

Gottlob Mohr,
Schlesser.

Et a m m b e i m.

Johann Georg Weimer, Walsmüller von Stammheim, giebt seine 6 1/2 Viertel Wiesen im Schleithal zu zwei Theilen in Pacht. Lusttragende wollen sich an Polizeidiener Ohngemacht wenden.

Et a m m b e i m.

5 gute Bienenstöcke hat zu verkaufen

Christian Beck.

Et a l w.

In dem Gärtner Elsässer'schen Hause bei der Leinesfabrik, ist das obere Logis sogleich oder bis Georgii zu vermieten. Nähere Auskunft ertheilt

Schreiner Zahn.

Weil die Stadt.

Jakob Buhl, Schmiedmeister, wünscht einen jungen Menschen in die Lehre aufzunehmen.

Et a l w.

Ein Logis für eine kleine Familie hat bis nächst Georgii zu vermieten

Wagner Geiger.

Et a l w.

Predigen werden: am 11. Feb. Vormittags: Fischer. Nachmittags: Stark.

Et a l w. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei

Beck Grammer.

Et a l w.

Ein solides Mädchen wünscht noch bei einigen Haushaltungen als Laufmädchen in Dienste zu treten. Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

Et a l w.

(Hausverkauf).

Das halbe Haus mit der Wirthschaft zum Trauben, wird

Samstag den 17. Feb.

Abends 4 Uhr

bei Gakenheimer, Bäcker, aus freier Hand im Aufstreich verkauft.

Dasselbe enthält:

1 geräumige Wirthschaftsstube, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Stall, 1 Weihnachten v. J. den Bäckern 8

Speicher, 1 Mezel, 1 gewölbten Keller und die Hälfte der Dachböden des ganzen Hauses.

Et a l w.

Für die Mitglieder der Liederfranz-Gesellschaft findet heute Tanzunterhaltung im badischen Hofe statt; dieselbe beginnt Abends 6 Uhr und dauert bis 12 Uhr.

In Beziehung auf die Tanzordnung, Einfuhrung etc. gelten die bekannten Bestimmungen.

Der Ausschuss.

Et a l w.

Volks-Verein.

den 12. Februar

bei Käufele.

Tagesordnung: Erläuterung der Grundrechte.

Sonntag Nachmittag 2 Uhr Versammlung in Alibengst.

(Erwiederung).

In einem Artikel des vorletzten Wochenblatts werden die Bäcker und der Stadtrath in Wildbad wegen des parteiischen Brod-Auf- und Abschlags angegriffen. Die Thatsache ist, daß stets alsbald nach Ankunft des Wochenblatts in Wildbad, das die Schrankenpreise enthält, der Auf- oder Abschlag geschieht. Das Mitwochblatt kommt am Donnerstag, das Samstagblatt am Sonntag nach Wildbad. Am gleichen Tag wird der Auf- oder Abschlag und zwar bald verhandelt. Wie kann sich also der Einsender vernünftigerweise darüber beschweren, daß erst den Tag nach der Herausgabe des Wochenblatts in Calw die Verkündigung in Wildbad statt hat, da doch das Wochenblatt nicht früher dorthin gelangt?

Der Einsender führt einen Fall an, daß schon durch Bäcker das Blatt am gleichen Tage nach Wildbad kam, und noch an diesem Tage die Taxe verändert und bekannt gemacht wurde. Dasselbe wurde jedoch auch schon durch Kunden in ihrem Interesse bewirkt. Auch diese haben schon am gleichen Tage das Wochenblatt nach Wildbad gebracht und eine alsbaldige Herabsetzung bewirkt. Wenn der Einsender gerecht wäre, hätte er auch daran gedacht, daß an

Tage später ein Aufschlag gemacht wurde, als die Schrankenpreise in Calw anstiegen waren, weil damals kein Wochenblatt erschien. Hätten wir nicht uns dennoch Kunde von dem Schrankenpreis verschaffen und 8 Tage früher einen Aufschlag bewirken können?

Da der Einsender Luk. 14. 5 zitiert, nach welcher Stelle ein Jeder, dessen Ochse oder Esel in eine Grube gefallen ist, ihn auch am Sabbath hervorziehen werde und diesen Bibelspruch benutzt, um auf eine besabste Weise von Begünstigung der „Bäckerei“ zu sprechen und da er nicht minder zweideutig und besabst hernach von „Millionenhäschern“ redet, so wollen wir zum Schluß einen christlichen Katechismus mit ihm halten. Weiß der Einsender, wer ein Pharisäer ist? ein solcher, der unter der Maske der Frömmigkeit Bosheiten verübt. Das ist ein sauberes Christenthum, wenn man über seinen Nebenmenschen durch Bibelsprüche sich lustig zu machen sucht, eine saubere Nächstenliebe, wenn man ihn durch Unwahrheiten herabwürdigt. Möge sich doch der Einsender auch des Bibelspruchs erinnern: wer einem Andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein.

Einige Bäcker aus Wildbad.

Et a l w.

(Wiesenverpachtung).

Die der hiesigen Stadt gehörige sogenannte Schloßwies (1 1/2 Bril. 7 Rth.) wird nächsten Montag Mittags 1 Uhr auf hiesigem Rathhaus wieder auf 3 Jahre im öffentlichen Aufstreich verliehen werden.

Den 9. Feb. 1849.

Stadtpflege.

Schuler.

Et a l w.

Die Beisubst von städtischem Hof wird nächsten Montag Mittags 1 Uhr auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich verankordirt werden.

Den 9. Feb. 1849.

Stadtpflege.

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.